

KT-Drucksache Nr. X-0236

für den Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz
-öffentlich-

Nahverkehrsplan - Freigabe des Anhörungsentwurfs

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage zu dieser KT-Drucksache beigefügte Anhörungsentwurf des Nahverkehrsplans wird für das Anhörungsverfahren freigegeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Freigabe des Anhörungsentwurfs das offizielle Anhörungsverfahren einzuleiten.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist der Landkreis verpflichtet, zur Sicherung und Verbesserung des ÖPNV einen Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 11 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNVG). Mit dem Nahverkehrsplan setzt der Landkreis Reutlingen den Rahmen für die nachhaltige und zukunftsfähige Gestaltung der Mobilität im Landkreis.

Der Fortschreibungsprozess wurde durch ein umfangreiches Beteiligungsverfahren begleitet. Gemeinsam mit vielen Akteuren erarbeitete der Landkreis Ziele und Rahmenvorgaben, z. B. die Definition der ausreichenden Verkehrsbedienungs, die Linienbündelung sowie das Vorgehen zur schrittweisen Umsetzung der Barrierefreiheit im ÖPNV.

Der Nahverkehrsplan enthält unter anderem eine Darstellung des Rechtsrahmens und der übergeordneten Planungen sowie eine Betrachtung der Nachfrage, des Nachfragepotenzials und des bestehenden Verkehrsangebotes. Zur Weiterentwicklung der Mobilität wurden Ziele und Rahmenvorgaben definiert, z. B. für die Bedien- und Qualitätsstandards, für die Förderung ergänzender, multimodaler und zukunftsfähiger Mobilitätsangebote, für die Linienbündelung und für die Barrierefreiheit. Ferner sind im Nahverkehrsplan eine Vielzahl an Arbeits-

aufträgen aufgeführt, die der Landkreis gemeinsam mit den jeweiligen Akteuren nach Beschluss des Nahverkehrsplans sukzessive prüft und ggf. umsetzt.

Nach der Freigabe des Anhörungsentwurfs beginnt das offizielle Anhörungsverfahren. Der Beschluss des Nahverkehrsplans ist im Frühjahr 2021 durch den Kreistag vorgesehen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Der Nahverkehrsplan – ein Rahmenplan

Nach § 6 Absatz 1 des ÖPNVG ist der Landkreis Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV. Zur Sicherung und Verbesserung des ÖPNV hat der Landkreis nach § 11 ÖPNVG einen Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) aufzustellen.

Mit dem Nahverkehrsplan als Kompass für die Entwicklung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Mobilität setzt der Landkreis Reutlingen den Rahmen für die Weiterentwicklung eines an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientierten ÖPNV. Der Nahverkehrsplan eröffnet dem Landkreis die Chance, Bedien- und Qualitätsstandards festzulegen (z. B. Bedienungshäufigkeiten, Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrpersonal), Linien zu bündeln und Ziele und Rahmenvorgaben für die weitere Verbesserung der Mobilität im Landkreis zu definieren (vgl. auch KT-Drucksache Nr. IX-0329).

Nach § 8 Absatz 3a PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Ziele und Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplans zu berücksichtigen. Sie kann nach § 13 Absatz 2a PBefG eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge unter anderem dann versagen, wenn der beantragte Verkehr nicht die im Nahverkehrsplan definierte ausreichende Verkehrsbedien-ung erfüllt. Liegen mehrere Genehmigungsanträge für denselben Verkehr vor, stellt der Nahverkehrsplan einen Maßstab für die Bewertung der Anträge und schließlich die Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung dar.

2. Umfangreiches Beteiligungsverfahren

Die Aufstellung des Nahverkehrsplans wurde durch einen umfangreichen Abstimmungs- und Beteiligungsprozess begleitet. 2016 startete die Neuaufstellung des Nahverkehrsplans mit einer Auftaktveranstaltung, bei der rund 80 Vertreterinnen und Vertreter unter anderem von Kreistagsfraktionen, Städten und Gemeinden, Verkehrsunternehmen, benachbarten Aufgabenträgern und weitere Interessensvertreter, z. B. von Sozialverbänden, beteiligt waren. Zur Bearbeitung zentraler Themen wie der Definition der ausreichenden Verkehrsbedien-ung (Anforderungen an den Umfang der Bedienung, die Fahrzeuge und das Fahrpersonal) und der Linienbündelung wurden 2 Arbeitsgruppen gebildet: Die „AG-Politik“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreistagsfraktionen und Gemeinden und die „AG-Verkehrsunternehmen“ mit Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Verkehrsunternehmen, des Verkehrsverbundes naldo sowie des Verbandes Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer.

Neben den Treffen in den Arbeitsgruppen fanden weitere themenspezifische Workshops statt. Im Rahmen des Workshops „Innovative Angebote im Nahverkehr“ wurden mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden, Sozialverbänden, Kreistagsmitgliedern und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg ÖPNV-ergänzende Mobilitätsformen wie z. B. das Mitfahren sowie Bürgerbus- und Anmeldeverkehre diskutiert. In 2 Workshops zum Thema Barrierefreiheit hat der Landkreis gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Behinderten- und Sozialverbänden Ziele und Rahmenvorgaben für die schrittweise Herstellung der Barrierefreiheit im ÖPNV erarbeitet. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Tourismusverbänden und dem Biosphärengebiet wurden im Workshop „Tourismus“ Ziele und mögliche Maßnahmen zur besseren Einbindung des ÖPNV in den Tourismus erarbeitet.

3. Inhalte und Ziele des Nahverkehrsplans

Zu Beginn des Entwurfes des neuen Nahverkehrsplans werden die rechtlichen Vorgaben, übergeordneten Planungen und rahmengebenden Prozesse (Kapitel 2, Seite 3 ff.), die bei der Planung und Umsetzung des ÖPNV zu berücksichtigen sind, vorgestellt und deren Bedeutung für die Planungen erläutert.

Als Basis für die Planungen und zur Ermittlung der Nachfrage und der Potenziale im ÖPNV wurden in Kapitel 4 (Seite 29 ff.) die bestehende Verkehrsnachfrage sowie mögliche Nachfrageentwicklungen betrachtet. In Kapitel 5 (Seite 40 ff.) ist anschließend im Rahmen einer Bestandsaufnahme der Ist-Zustand des derzeitigen Verkehrsangebotes im Landkreis Reutlingen dargestellt.

Die Rahmenvorgaben in Kapitel 6 (Seite 72 ff.) definieren den Mindeststandard der ausreichenden Verkehrsbedienug bei der Neuvergabe von Linienverkehrsgenehmigungen. Zur Festlegung der Bedienungsstandards wurden Achsen definiert und in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Diese unterscheiden sich durch den vorgesehenen Takt und die jeweiligen Zeiträume für die Bedienung durch den ÖPNV (vgl. Kapitel 6.4.2, Seite 78 ff.). Für die Erreichung des neuen Zielstandards sind Zusatzleistungen im Busverkehr in Höhe von ca. 150.000 km/Jahr sowie weitere knapp 450.000 km/Jahr im Anmeldeverkehr erforderlich. Diese sollen schrittweise bei Neuvergabe der Verkehrsleistungen umgesetzt werden. Neben den Bedienungsstandards gibt der Nahverkehrsplan auch Anforderungen an Fahrzeuge und Fahrpersonal, z. B. für den Einsatz von barrierefreien Fahrzeugen, vor.

Betrachtet werden neben den Regionalbuslinien und Anmeldeverkehren auch die Stadt- und Ortsverkehre im Landkreis, die von den Städten und Gemeinden mit eigenem Stadt- oder Ortsverkehr als zuständige Behörde bestellt und organisiert werden. Zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienug der Stadt- und Ortsverkehre enthält der Nahverkehrsplan Ziele und Rahmenvorgaben, die mit den jeweiligen Städten und Gemeinden abgestimmt wurden (vgl. Kapitel 6.4.6, Seite 89 ff.).

Die demografische Entwicklung sowie die fortschreitende Digitalisierung werden in den nächsten Jahren zunehmend weiteren Einfluss auf die Ausgestaltung der Mobilität im Landkreis nehmen. Ziel des Landkreises ist es, die Mobilität der Zukunft aktiv mitzugestalten und ergänzende, multimodale und zukunftsfähige Mobilitätsangebote zu fördern (vgl. Kapitel 6.6, Seite 101 ff.).

Auf dieses Ziel wirkt der Landkreis mit Projekten in verschiedenen Bereichen bereits hin. Mit dem Projekt „5G für öffentliche Mobilität“ verfolgt der Landkreis die Vision autonomer Verkehre, die in dichter Taktung in der Fläche verkehren und als Zu- und Abbringer zu lokalen Zentren und Hauptverkehrsachsen dienen sollen. Mit den vom Land geförderten Personalstellen in den Bereichen „Erstberatung Elektromobilität“, „Management Ladeinfrastruktur“ und „Koordination Radverkehr“ sollen die Zahlen zugelassener Fahrzeuge mit Elektroantrieb und der E-Ladestationen wesentlich gesteigert und der Radverkehr im Landkreis weiter vorgebracht werden. Mit dem Projekt „HyStarter: Wasserstoffregion Reutlingen“ entwickelt der Landkreis ein Konzept zum Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft in der Region. Das Projekt bietet auch die Chance, die Verkehrswende vor Ort voranzutreiben, und gibt Ansatzpunkte für den Einsatz von Wasserstofffahrzeugen im öffentlichen Verkehr. Zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum entwickelt und erprobt der Landkreis im Rahmen des Förderprogramms „LandMobil – unterwegs in ländlichen Räumen“ in 2 Modellkommunen die Verknüpfung von ÖPNV, Bike-sharing, Carsharing und Mitfahren. Die Mobilitätsangebote sollen zudem in Form eines „intermodalen Routenplans“ über Mitfahren-BW dargestellt werden.

Nach § 8 Absatz 3 PBefG hat der Nahverkehrsplan „die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die

Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.“ Für die schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit an den Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV ist der Landkreis auf die Städte und Gemeinden mit dem Ziel der Zuordnung der Bushaltestellen in die Kategorien A und B zugegangen (vgl. Kapitel 6.7.1, Seite 107 ff.). Diese Kategorien unterscheiden sich in ihrer Bedeutung und dem zeitlichen Rahmen für die Realisierung der Barrierefreiheit. Das Ergebnis der Kategorisierung kann der Anlage 23 des Nahverkehrsplans entnommen werden.

In Kapitel 7 des Nahverkehrsplans (Seite 114 ff.) ist das Linienbündelungskonzept des Landkreises beschrieben. Durch eine Linienbündelung können unterschiedliche Linien zusammengefasst werden, die verkehrlich miteinander verknüpft sind. Dies ermöglicht den Ausgleich zwischen wirtschaftlich starken und schwachen Linien sowie eine linienübergreifende Planung der Verkehre mit dem Ziel, ein möglichst flächendeckendes gutes ÖPNV-Angebot zu sichern. Gleichzeitig dient die Linienbündelung der Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten. Das Linienbündelungskonzept des Landkreises umfasst 6 Linienbündel, die zeitlich versetzt starten.

Abschließend werden im 8. Kapitel (Seite 132 ff.) die Arbeitsaufträge für die kommenden Jahre, unter anderem für die Prüfung der Einrichtung neuer Linien, für die Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes, zur Förderung der Multimodalität und der Umsetzung der Barrierefreiheit, aufgelistet. Die Arbeitsaufträge gingen aus einer Befragung der Städte und Gemeinden in 2016 sowie aus der Arbeit der Arbeitsgruppen und des Austausches in den Workshops hervor und wurden durch die Verwaltung durch weitere Arbeitsaufträge ergänzt.

Die Verwaltung wurde bei der Erstellung des Nahverkehrsplans durch die Nahverkehrsberatung Südwest PartG, insbesondere durch Herrn Jaißle, fachlich begleitet.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Freigabe des Anhörungsentwurfs beginnt das offizielle Anhörungsverfahren. Die Unterlagen zum Nahverkehrsplan werden an die Beteiligten (Kreistagsfraktionen, Städte und Gemeinden, Verkehrsunternehmen, benachbarte Aufgabenträger und weitere Interessensvertreter) zeitnah mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 01.02.2021 versandt. Im Anhörungsverfahren prüft das Landratsamt die eingegangenen Rückmeldungen und berücksichtigt diese, soweit fachlich sinnvoll, im Nahverkehrsplan. Der Beschluss des Nahverkehrsplans soll anschließend durch den Kreistag im Frühjahr 2021 erfolgen.

5. Umsetzung des Nahverkehrsplans

In den letzten Jahren wurden bereits Standards des Nahverkehrsplans bei Neuvergaben der Verkehrsleistungen zugrunde gelegt. So entspricht beispielsweise die technische Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge bei den neu vergebenen Verkehrsleistungen der Linie 400, der Linien im Teilraumkonzept „Südlicher Landkreis“ und der Regiobuslinie X2 weitgehend den im Nahverkehrsplan definierten Standards. Ferner findet z. B. seit Dezember 2019 auch im Anmeldeverkehr der naldo-Tarif Anwendung.

Nach Beschluss des Nahverkehrsplans wird die Landkreisverwaltung die darin definierten Ziele und Rahmenvorgaben schrittweise umsetzen. Die in Kapitel 8 aufgeführten Arbeitsaufträge werden sukzessive in Abhängigkeit von Faktoren wie z. B. der Laufzeit der Linienverkehrsgenehmigungen, den finanziellen Rahmenbedingungen und den personellen Ressourcen geprüft und, soweit sinnvoll, umgesetzt. Die Verwaltung wird im Rahmen des jährlichen ÖPNV-Berichts den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Ziele des Nahverkehrsplans und die anstehenden Arbeitsaufträge für das jeweilige Jahr als „Arbeitsprogramm“ im Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz vorstellen.